VERORDNUNG (EWG) Nr. 2957/77 DER KOMMISSION

vom 23. Dezember 1977

zur Festsetzung des Pauschalwerts der aus dem Handel genommenen Fischereierzeugnisse, der zur Berechnung des finanziellen Ausgleichs im Jahr 1978 herangezogen wird

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 100/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2429/76 (2), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 wird den Erzeugerorganisationen, die unter bestimmten Voraussetzungen bei den in Anhang I Abschnitte A und C dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnissen Interventionen durchführen, ein finanzieller Ausgleich gewährt. Der Wert dieses Ausgleichs muß um den pauschal festgesetzten Wert der für andere Zwecke als zur menschlichen Ernährung bestimmten Erzeugnisse verringert werden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 697/71 der Kommission vom 31. März 1971 (3) wurden die Möglichkeiten geregelt, nach denen die aus dem Handel genommenen Erzeugnisse abgesetzt werden müssen. Es ist erforderlich, deren Wert für jede dieser Möglichkeiten pauschal festzusetzen, wobei auf die durchschnittlichen Einnahmen abzustellen ist, die bei einem solchen Absatz erzielt werden können.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3113/76 der Kommission vom 21. Dezember 1976 (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2376/77 (5), ist dieser Pauschalwert für das Jahr 1977 festgesetzt worden.

Aus den Marktangaben ergibt sich, daß sich die Werte für den größten Teil der in Betracht kommenden Verwendungszwecke seit der letzten Festsetzung geändert haben und daß die seit einigen Monaten festgestellte unterschiedliche Preisentwicklung anhält. Es erscheint daher angezeigt, den Pauschalwert für das Jahr 1978 unter Berücksichtigung der seit seiner letzten Festsetzung erzielten Erlöse festzusetzen, wobei für die in Betracht kommenden Gebiete für bestimmte Erzeugnisse jeweils unterschiedliche Pauschalwerte festgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der für das Jahr 1978 zur Berechnung des finanziellen Ausgleichs im Sinne von Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 100/76 herangezogene Pauschalwert für die von den Erzeugerorganisationen aus dem Handel genommenen und für andere Zwecke als zur menschlichen Ernährung verwendeten Erzeugnisse wird im Anhang für jeden der angegebenen Verwendungszwecke festgelegt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Dezember 1977

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

(1) ABl. Nr. L 20 vom 28. 1. 1976, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 276 vom 7. 10. 1976, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 77 vom 1. 4. 1971, S. 69.
(4) ABl. Nr. L 352 vom 22. 12. 1976, S. 5.
(5) ABl. Nr. L 277 vom 29. 10. 1977, S. 32.

ANHANG

Verwendungszweck der aus dem Handel genommenen Erzeugnisse	RE/t
a) Verwendung in frischem, gekühltem oder gefrorenem Zustand für Futterzwecke :	
aa) für Sardinen und Sardellen	55
bb) für die anderen Erzeugnisse	45
b) Verwendung in haltbar gemachtem Zustand für Futterzwecke, jedoch unter Ausschluß der Verwendung gemäß c)	75
c) Verwendung nach Verarbeitung zu Mehl für Futterzwecke :	
aa) für Heringe und Makrelen :	
— Vereinigtes Königreich	75
— Dänemark	65
— Deutschland und Irland	40
— andere Mitgliedstaaten	23
bb) für Garnelen der Gattung Crangon	10
cc) für die anderen Erzeugnisse :	
— Dänemark und Vereinigtes Königreich	50
— Deutschland	30
— andere Mitgliedstaaten	23
d) Verwendung für andere als Futterzwecke	0